



A-Post

Gemeinderat Wartau
Poststrasse 51
9478 Azmoos

13. Januar 2015

Geschäft Nr. 14-7317

Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

**Baulinienplan Trübbach: Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV
Abschnitt Brücke Hauptstrasse bis SBB-Brücke**

Das Clubhaus des FC Trübbach entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Nebst dem Clubhaus stehen dem Fussballclub zwei Container, eine Garage mit Unterstand und ein ehemaliger Bunker als Lager, Garage oder Werkstatt zur Verfügung. Anstelle der verschiedenen Bauten ist ein vollständiger Ersatzbau geplant. Der Gewässerabstand zum Trübbach soll dabei beibehalten werden. Am 1. Juni 2011 trat die revidierte Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) in Kraft. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hielt am 18. Juli 2013 in der Vorprüfung zum Neubau des Clubhauses fest, dass eine Zustimmung zur Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerabstands nicht in Aussicht gestellt werden könne. Demgegenüber könne aber geprüft werden, ob der geplante Neubau durch die definitive Festlegung des Gewässerraums mittels eines Baulinienplans möglich würde.

Die Gemeinde Wartau hat einen entsprechenden Baulinienplan erarbeitet. Bei der Dimensionierung des Gewässerraums sind der Hochwasserschutz sowie die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, sofern diese zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser erforderlich ist. Im dicht bebauten Siedlungsgebiet kann die Breite des Gewässerraums gegenüber den gesetzlichen Vorgaben reduziert und dadurch den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Der Planerlass wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation - unter Einbezug des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei sowie des Rechtsdienstes beim Tiefbauamt - am 17. Februar 2014 und am 13. August 2014 vorgeprüft. Die in den Vorprüfungen gemachten Ausführungen sind im vorliegenden Planerlass berücksichtigt. Eine formelle Festlegung des Gewässerraumes ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin



nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraums für Fließgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinne der Raumsicherung für die formelle Festlegung des Gewässerraumes, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- - Einzahlungsschein

Kopien

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei